



Bauproduktenverordnung

Merkblatt zur
VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011





Bauproduktenverordnung (BauPVO)

Sie stellen Bauprodukte her, die dauerhaft in Bauwerke des Hoch- bzw. Tiefbaus eingebaut werden? Oder Sie importieren solche Bauprodukte bzw. handeln mit ihnen? Kennen Sie die gesetzlichen Vorschriften für diese Bauprodukte? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Bauprodukte den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die rechtlichen Bestimmungen in Deutschland und Europa informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Entsprechend dem Ziel der Europäischen Union, den Binnenmarkt auch für Bauprodukte zu verwirklichen, wurde die „Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte 89/106/EWG“ - Bauproduktenrichtlinie (BPR) erlassen. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben auf Vorschlag der Europäischen Kommission am 9. März 2011 eine neue Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die **Vermarktung** von Bauprodukten **und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG erlassen. Diese Verordnung (EU) Nr. 305/2011(BauPVO) ist teilweise seit dem 24.04.2011 in Kraft. Ab 1. Juli 2013 ersetzt die BauPVO** die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG = BPR). Der wesentlichste Unterschied ist, dass die BPR erst in nationales Recht umgesetzt werden musste, während die BauPVO - was das Inverkehrbringen und Handeln von Bauprodukten betrifft - unmittelbar für alle Mitgliedstaaten gilt. Die neue Verordnung behält viele Kernelemente der BPR bei. Neue Schwerpunkte sind eine gemeinsame technische Fachsprache, die eine Festlegung harmonisierter Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten unterstützt sowie klare Bedingungen zur CE-Kennzeichnung. Die BPR wurde ersetzt, um den jetzt geltenden Rahmen zu vereinfachen und zu präzisieren sowie Transparenz und Wirksamkeit der bestehenden Regelungen zu verbessern.

in Deutschland

Auf Bundesebene sind daher künftig nur noch „organisatorische Restregelungen“ erforderlich, die in dem BauPG-Anpassungsgesetz geregelt werden sollen. Die Landesbauordnungen regeln weiterhin die Verwendung von Bauprodukten und wurden entsprechend angepasst, z.B. in Bayern zum 01.01.2013.

Was bleibt, was ändert sich zum 1. Juli 2013

Was bleibt?

Bauprodukte, die vor dem 1.7.2013 in Übereinstimmung mit der BPR in Verkehr gebracht wurden gelten als konform mit der BauPVO.

Hersteller müssen für Bauprodukte eine Leistungserklärung auf Grundlage eines Konformitätszertifikates oder einer Konformitätserklärung abgeben, wenn diese vor dem 1.7.2013 in Übereinstimmung mit der BPR erstellt wurden.

Europäische Technische Zulassungs-Richtlinien (ETAG), die vor dem 1.7.2013 bekannt gemacht wurden, gelten danach als Europäische Bewertungsdokumente (EBD oder EAD).

Hersteller und Importeure dürfen Europäische Technische Zulassungen (ETZ bzw. ETA), die vor dem 1.7.2013 erstellt wurden, als Europäische Technische Bewertungen (ETB oder ETA) während der Geltungsdauer der ETZ nutzen.

Was ändert sich?

■ Neue Begriffe:

- ▶ **Grundanforderungen an Bauwerke** – bisher: Wesentliche Anforderungen, z. B. Standsicherheit und Brandschutz sowie zus. Grundanforderungen wie Barrierefreiheit und nachhaltige Nutzung von Ressourcen,
- ▶ **Wesentliche Merkmale** des Bauproduktes bezogen auf die Grundanforderungen (werden in der europäisch technischen Spezifikation festgelegt),
- ▶ **Leistung eines Bauprodukts** hinsichtlich der relev. wesentlichen Merkmale, die vom Hersteller deklariert werden muss,
- ▶ **Leistungserklärung des Herstellers – LE** (deutsch) bzw. **DoP** (englisch) – verpflichtend vorgeschriebene schriftliche Bestätigung des Herstellers. Im Gegensatz zur bisherigen Konformitätserklärung, in der die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der harmonisierten Produktnorm erklärt wird, erklärt der Hersteller jetzt in der LE die Konformität mit den Leistungen des Bauprodukts bezogen auf die wesentlichen Merkmale.
- ▶ **Europäisches Bewertungsdokument – EBD** (deutsch) bzw. **EAD** (englisch) – bisher: Europäische Technische Zulassungs-Leitlinien = ETAG,
- ▶ **Europäische Technische Bewertung – ETB** (deutsch) bzw. **ETA** (englisch) – bisher: Europ. Technische Zulassung,
- ▶ **Technische Bewertungsstellen** – bisher: Zulassungen in Deutschland darf wie bisher nur das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ETAs erteilen,
- ▶ **Spezifische Technische Dokumentation – STD**,
- ▶ **Notifizierende Behörde** – bisher nach nationalem Recht: Anerkennungsbehörde für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
- ▶ **Notifizierte Stelle** – bisher nach nationalem Recht: Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
- ▶ **Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit** des Bauprodukts – bisher: Konformitätsnachweisverfahren,
- ▶ **Wirtschaftsakteure**: Hersteller, Importeur, Händler oder Bevollmächtigter.

- Verbindliche Leistungserklärung des Herstellers bei vorhandener harmonisierter europäischer Norm (hEN) oder ETA für das Bauprodukt,
- CE-Kennzeichnung ist verpflichtend unter definierten Bedingungen Voraussetzung LE auf Basis hEN oder ETA,
- Pflichten auch für Importeure und Händler,
- ETAG und CUAP werden ersetzt durch EAD sowie ETZ (ETA) durch ETB (ETA),
- Vereinfachte Verfahren für die CE-Kennzeichnung z. B. für Kleinstunternehmen (Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet gemäß Art. 2, Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124/36 v. 20.5.2003, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen),
- Hersteller übernimmt mit der Leistungserklärung die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der deklarierten Leistung,
- Konformitätsnachweisverfahren“ heißen nach der BauPVO „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit“ mit den Systemen 1+, 1, 2+, 3, 4 (System 2 ist entfallen).

Neu ist zudem ein eindeutiger Kenncode des Produkttyps, eine Nummer der Leistungserklärung und ein Kennzeichen oder eine Typen-, Chargen-Seriennummer zur Identifikation und Rückverfolgung des Bauprodukts (Art.11 Abs.4 BauPVO).

Wichtige Begriffe und Abkürzungen

Bauproduktenrichtlinie BPR			
deutsch	Abk.	engl.	Abk.
Europäisch Technische Zulassung	ETZ	European Technical Approval	ETA
		European Technical Approval Guideline	ETAG
		Common Understanding of Assessment Procedure	CUAP
Konformitätserklärung	KE	Declaration of Conformity	DoC
Erstprüfung		Initial Type Test	ITT
Konformitätsbewertungssystem		Attestation of Conformity	AoC
Werkseigene Produktionskontrolle	WPK	Factory production control	FPC
Bauproduktenverordnung BauPVO			
deutsch	Abk.	engl.	Abk.
Europäisch Technische Bewertung	ETB	European Technical Assessment	ETA
Europäisch technisches Bewertungs- dokument	EBD	European Assessment Document	EAD
Leistungserklärung	LE	Declaration of Performance	DoP
Typprüfung		Determination of Type	DoT
Bewertung und Überprüfung der Leistungs- beständigkeit		Assessment and Verification of Constancy of Performance	AVCP
Werkseigene Produktionskontrolle	WPK	Factory production control	FPC

Was ist ein Bauprodukt?

„Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das oder der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die **Grundanforderungen** an Bauwerke auswirkt.

Grundanforderungen (BauPVO, Anhang I)

In Anhang I der BauPVO sind die wesentlichen Grundanforderungen an Bauwerke als Ganzes und in ihren Teilen genannt.

Die BauPVO gilt für Bauprodukte, soweit diese im **eingebauten Zustand** für Grundanforderungen an Bauwerke, wie sie Anhang I der BauPVO definiert sind, bedeutsam sein können.

Die Grundanforderungen an Bauwerke im Sinne der BauPVO sind:

- Nr. 1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Nr. 2: Brandschutz,
- Nr. 3: Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nr. 4: Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung,
- Nr. 5: Schallschutz,
- Nr. 6: Energieeinsparung und Wärmeschutz,
- Nr. 7: Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Diese 7 Grundanforderungen werden im Anhang I der BauPVO näher erläutert.

Bedeutung harmonisierter technischer Spezifikationen

Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten ist **ausschließlich** eine harmonisierte Technische Spezifikation für ein Bauprodukt oder eine Produktgruppe oder einen Bausatz. Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nur auf Grundlage der BauPVO ist nicht möglich.

Als harmonisierte technische Spezifikationen gelten:

- harmonisierte europäische Normen (hEN), die auf der Basis eines Mandates der Kommission vom CEN/CENELEC erarbeitet und im Amtsblatt der EU bekannt gemacht wurden bzw. werden,
- ETAs, erteilt von Technischen Bewertungsstellen (in Deutschland nur das DIBt).

Das bedeutet, dass für Bauprodukte die CE-Kennzeichnung erst möglich ist, wenn entsprechende hEN bekannt gemacht oder ETAs erteilt worden sind.

Für den Fall, dass ein Bauprodukt einem EAD unterliegt, kann der Hersteller entscheiden, ob er eine ETA erstellen lässt, auf dieser Grundlage eine Leistungserklärung erstellt und die CE-Kennzeichnung anbringt.

Bauprodukte, die zwar von einem EAD erfasst werden, für die jedoch keine ETA ausgestellt wurde, dürfen nicht CE-gekennzeichnet werden.

Harmonisierte Europäische Normen

hEN sind Europäische Normen (EN), die als technische Regeln von Europäischen Normenorganisationen auf der Grundlage eines Mandats erarbeitet und die im Amtsblatt der EU als solche bekannt gemacht wurden. Diese Normen werden von den nationalen Normungsinstituten veröffentlicht, in Deutschland als DIN EN Normen. In Deutschland werden hEN im Bereich der Bauprodukte zusätzlich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Soweit diese Normen bauaufsichtlich von Bedeutung sind, werden sie in der Bauregelliste B Teil 1 gelistet.

Die Europäischen Normenorganisationen arbeiten seit Jahren an einem umfangreichen Normungsprogramm für Bauprodukte, so dass seit 2001 sukzessiv hEN ratifiziert und bekannt gemacht werden. Mit Stand der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vom Juni 2012 sind es ca. 500 hEN für Bauprodukte. Der Prozess der Umstellung der nationalen auf europäische Produktnormen fordert von den Herstellern eine ständige Beobachtung der Normensituation in ihrem Produktspektrum, um den gesetzlichen Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können. Die aktuelle Liste der harmonisierten Normen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/construction-products/index_en.htm

Zu beachten ist, dass eine Europäische Norm nicht immer auch eine hEN ist. Nur Letztere enthalten einen Anhang ZA (und in bestimmten Fällen auch einen Anhang ZB), der die im zugehörigen Mandat (= „Normungsauftrag“) ge-regelte Harmonisierung darlegt:

- die harmonisierten Produktmerkmale (wesentlichen Merkmale),
- das System der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit,
- die Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle, so ihre Einschaltung gefordert ist,
- den Inhalt der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit – falls gefordert – und der Leistungserklärung des Herstellers,
- die erforderliche CE-Kennzeichnung des Bauproduktes.

Harmonisierte Produkteigenschaften/-merkmale können alle in der Norm definierten Eigenschaften, nur einzelne oder nur eine Eigenschaft sein. Nur die in Anhang ZA, Tabelle ZA.1 festgelegte/n Eigenschaften/Merkmale sind maßgebend für die Erfüllung der BauPVO. Alle übrigen, im „freiwilligen Teil“ der hEN definierten Eigenschaften/Merkmale sind nicht Gegenstand des festgelegten Verfahrens zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für die CE-Kennzeichnung. Falls diese im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung angebracht werden, sind sie z. B. abgesetzt anzubringen, um deutlich zu machen, dass sie nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung sind.

Europäische technische Zulassungen

ETAs sind Brauchbarkeits- bzw. Verwendbarkeitsnachweise, die dem Hersteller von Bauprodukten von Technischen Bewertungsstellen auf Antrag erteilt werden, z. B. wenn für das Bauprodukt eine harmonisierte EN nicht vorliegt oder nicht vollständig zutrifft und eine oder mehrere der Grundanforderungen nach der BauPVO maßgebend sind (siehe Art. 19 und 26 BauPVO).

Die ETA werden nur in der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellt.

Für ein und dasselbe Bauprodukt kann innerhalb der Mitgliedstaaten nur eine ETA erteilt werden.

Für Bauprodukte, die der ETA entsprechen, wird die Konformität entsprechend dem von der Europäischen Kommission festgelegten und in der ETA beschriebenen Nachweisverfahren (System 1+, 1, 2+, 3 oder 4) bescheinigt. Diese Bauprodukte müssen dann mit der festgelegten CE-Kennzeichnung gekennzeichnet werden.

Der Antrag auf Erteilung einer ETA kann beim DIBt in Berlin (Adresse siehe unten) oder bei jeder anderen Technischen Bewertungsstelle in Europa gestellt werden, aber stets nur bei einer Stelle. Die Liste der Bewertungsstellen finden Sie unter: www.eota.eu

Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit

Ein Bauprodukt, für das eine bekanntgemachte hEN oder eine ETA existiert, bedarf der Bestätigung der Konformität seiner Leistungen mit dieser hEN bzw. ETA.

Die anzuwendenden Systeme der Leistungsbeständigkeit (Systeme 1+ bis 4) sind in den jeweiligen hEN (Anhang ZA) und in den ETAs festgelegt. In Abhängigkeit von Grundanforderungen oder von der Produktklasse können unterschiedliche Systeme für das gleiche Bauprodukt gefordert sein.

Ausnahmeregelungen z. B. für KMU oder Nicht-Serien-Herstellung sind in Art. 37 und 38 BauPVO geregelt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Zuordnung der Tätigkeiten des Herstellers und der einzuschaltenden notifizierten Stelle zu den Systemen der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dargestellt.

Tabellarische Darstellung der Verfahren zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (n. BauPVO)

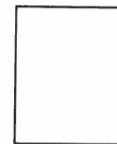
Akteur	Tätigkeiten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit				
		1+	1	2+	3	4
Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	x	x	x	x	x
	Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan	x	x	x		
	Feststellung des Produkttyps			x		x
Notifizierte Stelle ¹⁾	Feststellung des Produkttyps	x	x		x	
	Stichprobenprüfung des Produkts	x				
	Erstinspektion des Werkes und der WPK	x	x	x		
	Laufende Überwachung mit Beurteilung der WPK	x	x	x		
	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (mit Feststellung des Produkttyps)	x	x			
	Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (ohne Feststellung des Produkttyps)			x		

1) Je nach System ist es eine

- notifizierte Produktzertifizierungsstelle(1, 1+),
- notifizierte Zertifizierungsstelle (2)
- notifiziertes Prüflabor (3)



zutreffend



Nicht zutreffend

Leistungserklärung

Mit der Leistungserklärung bestätigt der Hersteller oder sein Vertreter in der EU, die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung nach harmonisierter technischer Spezifikation. Die Leistungserklärung ist schriftlich auszufertigen und wird vom Hersteller oder dessen Vertreter aufbewahrt. Sie muss zur Verfügung gestellt werden.

Welche Angaben in der Leistungserklärung enthalten sein müssen, ist in Art. 6 BauPVO geregelt. Ein Muster hierfür ist in Anhang III der BauPVO enthalten.

Neu ist u.a. ein eindeutiger Kenncode des Produkttyps, eine Nummer der Leistungserklärung und ein Kennzeichen oder eine Typen-, Chargen-, Seriennummer zur Identifikation und Rückverfolgung des Bauprodukts (Art.11 Abs.4 BauPVO).

Zertifizierung

Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die notifizierte Stelle nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens (bei System 1+ und 1), das die Konformität des Bauprodukts ergeben hat, eine Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit. Diese Bescheinigung ist vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit kann von allen in Europa für das betreffende Bauprodukt anerkannten notifizierte Stellen ausgestellt werden. Es ist in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll.

CE-Kennzeichnung


Die CE-Kennzeichnung wird an diejenigen Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat. Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung übernimmt für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen, die in der BauPVO und in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, welche die Anbringung vorsehen.

Die CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben sind gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Bauprodukt selbst oder auf einem daran angebrachten Etikett anzubringen. Falls die Art des Bauprodukts dies nicht zulässt oder rechtfertigt, ist sie auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen (z.B. Lieferschein) anzubringen. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.

Es obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat zu beurteilen und festzulegen, welche Anforderungen an die erklärten Leistungen eines Produkts für die Verwendung im jeweiligen Mitgliedstaat gestellt werden.

Diese Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der in den nationalen Rechtsvorschriften (Bauordnungen) festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen bzw. auf Grundlage der auf nationaler Ebene verbindlich festgelegten Leistungsstufen und Produktklassen. Für die Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung sind daher ggf. zusätzlich sogenannte Anwendungsnormen oder Anwendungszulassungen zu beachten. Für Deutschland finden sich entsprechende Festlegungen für die Erfordernis von Anwendungsnormen oder Anwendungszulassungen in der Bauregelliste und der Liste der Technischen Baubestimmungen.

CE-Kennzeichnung

	⇨ Feld 1: CE-Zeichen
13 Muster GmbH & Co Postfach 21, 12345 Musterhausen Herstellerwerk: Franz-Muster-Str. 71, 67890 Musterburg	⇨ Feld 2: Die letzten beiden Ziffern des Jahres der erstmaligen Kennzeichnung Name oder Kennung des Herstellers Registrierte Adresse des Herstellers in der EU
Bezeichnung/ Typ/Seriennummer LE/DoP-Nr.:001/CPR/2013-07-01 Harmonisierte EN, ETA geeignet für den Einsatz in • • 	⇨ Feld 3: Kenncode des Produkts Referenz Nr. der zugehörigen Leistungserklärung Grundlagen der Leistungsbeurteilung Verwendungszweck Erklärte Leistungen des Produkts hinsichtlich der wesentlichen Merkmale der hEN bzw. ETZ
NB-Nr.	⇨ Feld 4: Kennnummer der notifizierten Stelle

Brauchbarkeit von Bauprodukten

Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es gewährleistet, dass die bauliche Anlage, in die es eingebaut werden soll, gebrauchstauglich ist. Dabei muss von einer ordnungsgemäßen Instandhaltung sowie einer angemessenen Zeitdauer der Nutzung und Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Es müssen die Grundanforderungen an das Bauwerk bezüglich mechanischer Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erfüllt sein. Das Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekannt gemachten hEN oder einer ETA entspricht.

Verwendbarkeit von Bauprodukten

Mit der Erfüllung der harmonisierten Technischen Spezifikation nach der BauPVO und entsprechender CE-Kennzeichnung ist das Bauprodukt im europäischen Binnenmarkt frei handelbar und in der Regel verwendbar. **Allerdings liegen das Bauen und damit die Verwendung von Bauprodukten in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Verwendung der Bauprodukte hat also unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsanforderungen und darauf abgestimmter Verwendungsregeln zu erfolgen.** Diese nationalen Regelungen können die Verwendung von Bauprodukten einschränken oder auf bestimmte Anwendungsfälle oder Einbausituationen begrenzen. Auch können nationale Regelungen die Verwendung nur bestimmter Klassen oder Stufen vorsehen, wenn die harmonisierte technische Spezifikation verschiedene Klassen oder Leistungsstufen beinhaltet. Dies gilt in Deutschland insbesondere für den Brandschutz.

Besonderheiten in Deutschland

Von besonderer Bedeutung sind in Deutschland die bekannt gemachten **Technischen Baubestimmungen**, die entsprechend den Landesbauordnungen einzuhalten sind.

Die Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln enthält im Teil II und im Teil III die Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach ETAs und nach hEN.

In Deutschland werden Bauprodukte, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nach hEN oder ETA zu beurteilen sind, in der Bauregelliste B Teil 1 geführt. Dabei werden die erforderlichen Klassen oder Stufen und/oder zusätzliche Verwendungsregeln festgelegt.

Eine Besonderheit stellen jene Bauprodukte dar, die aufgrund zusätzlicher baurechtlicher Verwendbarkeitsanforderungen in Deutschland mit der CE-Kennzeichnung (für den freien Handel) **und** dem Übereinstimmungszeichen Ü (für die Verwendung in Deutschland) gekennzeichnet sein müssen. Diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeichnung auch des Übereinstimmungsnachweises, z. B. auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder festgelegter technischer Regeln und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen Ü.

Vor dem Export in Mitgliedstaaten sind mögliche Verwendungseinschränkungen im Zielland in Erfahrung zu bringen. Dies kann bei den nationalen **Produktinformationsstellen** erfolgen.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:185:0006:0012:DE:PDF>

Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten (MS) haben die Verantwortung dafür, dass nur brauchbare Bauprodukte in Verkehr gebracht werden und müssen eine entsprechende Marktüberwachung organisieren.

Seit Januar 2010 gilt die EU-Verordnung 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung, die auch die Marktüberwachung genauer regelt. Zwischenzeitlich haben die zuständigen Behörden Programme zur Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten erstellt, die auf eine aktive oder anlassbezogene Überwachung von Bauprodukten im Markt abzielen, und mit deren Vollzug begonnen.

Möglicher Verfahrensablauf der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit eines Bauproduktes nach harmonisierter EN

1. Gibt es für mein Bauprodukt eine hEN?
 - ▶ Amtsblatt der EU und/oder Bundesanzeiger
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/construction-products/index_en.htm
2. Wenn ja: Welches sind die harmonisierten Produkteigenschaften?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.1.
3. Sind Verwendbarkeitsregelungen zu beachten?
 - ▶ Bauregelliste B Teil 1,
 - ▶ Technische Baubestimmungen.
4. Sind weitere europäische Richtlinien zu beachten?
 - ▶ Prüfen, siehe auch Bauregelliste B Teil 2.
5. Welches System zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit ist gefordert?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.2.

6. Welches sind meine Herstelleraufgaben?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.3:
Werkseigene Produktionskontrolle mit/ohne laufende Prüfungen, Durchführung der Erstprüfung meines Bauproduktes.
7. Ist eine notifizierte Stelle einzuschalten und für welche Aufgaben?
 - ▶ hEN, Anhang ZA, Tabelle ZA.3
Wenn ja, Stelle einschalten und mit Prüfung, Überwachung, bzw. Zertifizierung beauftragen.
8. Dokumentation erstellen:
 - ▶ Ergebnisse der Erstprüfung, und der WPK,
 - ▶ Prüfberichte, Überwachungsberichte, Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit der notifizierten Stelle,
 - ▶ Wesentliche Eigenschaften und Kennwerte für das Produkt festlegen (Tabelle ZA.1),
 - ▶ ggf. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Anleitungen.
9. Leistungserklärung schriftlich erstellen:
 - ▶ CE-Kennzeichnung festlegen (siehe hEN Anhang ZA),
 - ▶ Leistungserklärung erstellen und rechtsverbindlich unterschreiben (siehe Anhang III BauPVO)
 - ▶ Gegebenenfalls in andere Sprachen (Sprache des Verwenderlandes) übersetzen und bereit halten.
10. Laufende Überwachung durchführen, Änderungen dokumentieren.

Falls für mein Bauprodukt keine hEN vorhanden, aber eine europaweite Vermarktung vorgesehen ist, bietet sich die ETA an, um eine CE-Kennzeichnung und damit ein EU-weites Inverkehrbringen zu ermöglichen.

- ▶ Kontakt mit einer Technischen Bewertungsstelle aufnehmen:
www.dibt.de

Informationsquellen

- Homepage der EU-Kommission zum Bausektor:
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/construction/index_de.htm
- Gesetzgebungsportal der EU:
<http://eur-lex.europa.eu> (Download kostenlos)
- Deutsche Gesetze:
<http://gesetze-im-internet.de> (Download kostenlos)
- Richtlinienexte in allen Amtssprachen sowie Listen der mandatierten und harmonisierten Normen zur jeweiligen Richtlinie in englischer Sprache:
<http://www.newapproach.org/> (Download kostenlos)

Weitere Informationen

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die (für verschiedene EU-Richtlinien für CE-kennzeichnungspflichtige Produkte) notifizierte Stellen stehen unterstützend zur Seite.

Weitere Informationen und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern.

www.een-bayern.de

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte/Normen**

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel.: 030 2601-2260
Fax: 030 2601-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

Adressen für ETAs

DIBt
Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin
Tel.: 030 78730-0
Fax: 030 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de/

EOTA
European Organisation for
Technical Approvals
Avenue des Arts 40
1040 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5026900
Fax: 0032 2 5023814
E-Mail: Info@eota.eu
Internet: www.eota.eu

Notifizierte Stellen

Eine aktuelle Liste der notifizierten Stellen wird in der Datenbank NANDO geführt.
http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33

**Nationale Produkt-
informationsstelle**

BAM Bundesamt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Fax: 030 8104-1947
E-Mail: produktinfostelle@bam.de
Internet: www.pcp.bam.de/de/index.htm

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
305/2011/EU	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG u. 2007/47/EG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/sevice/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**

Christoph Pfaff
Herbert Jung
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

**Bayerischer Industrie- und Handels-
kammertag (BIHK)**

Karen Tittel
Balanstraße 55–59
81541 München
Tel.: 089 5116-1425
Fax: 089 5116-81341
E-Mail: karen.tittel@muenchen.ihk.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie
und Frauen**

Martin Schinke
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)

Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Gerd Ackermann
Georg Feuchtgruber
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München
Tel.: 089 2192-3434
Fax: 089 2192-13434
E-Mail: georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**

Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH

Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

Stand:

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“
08/2013